



- Beschlusskammer 6 -

Az: BK6-08-183c

In dem Verwaltungsverfahren

wegen der Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung betreffend das Verfahren zu Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

gegenüber der

RWE Transportnetz Strom GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

– Antragstellerin –

durch den Vorsitzenden Dr. Frank-Peter Hansen,

den Beisitzer Andreas Foxel

und den Beisitzer Jens Lück

am 10.03.2009 beschlossen:

1. Das Verfahren zur Ermittlung und Berechnung von Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 wird entsprechend der in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung (FSV) der Antragstellerin vom 12.08.2008 als wirksam verfahrensreguliert festgelegt. Die entsprechenden Kosten und Erlöse gelten damit als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 4 ARegV.

2. Bedingungen und Auflagen:
 - a) Ziffer 1 steht unter der Bedingung, dass die Antragstellerin aufgrund der nachfolgenden - der freiwilligen Selbstverpflichtung zugrunde liegenden und zum Zeitpunkt des Erlasses der vorliegenden Festlegung bereits abgeschlossenen - Verträge zur Einhaltung der in der FSV beschriebenen Verfahrensweisen vertraglich verpflichtet ist.
 - Das europäische „ITC¹ Clearing and Settlement Agreement 2008-2009“ vom 12. Oktober 2007
 - Der Vertrag über die Umsetzung des ETSO ITC-Vertrages innerhalb der deutschen ITC-Vertragspartei 2008 und 2009 vom 30. Januar 2009

Kosten und Erlöse aus Verträgen, die die vorgenannten Verträge verlängern oder für die Folgezeit ersetzen, sind nur dann von dieser Festlegung umfasst, wenn die Bundesnetzagentur diesen Verträgen zugestimmt hat. Die Zustimmung der Bundesnetzagentur ist vor Vertragsunterzeichnung und unter Vorlage einer an die zu ändernden Vertragsbedingungen angepassten FSV einzuholen.

¹ Inter TSO Compensation

Der Antragstellerin wird daher aufgegeben, die Bundesnetzagentur über beabsichtigte Vertragsänderungen bereits im Vorfeld zu informieren und jederzeit und unverzüglich über den aktuellen Stand der Vertragsverhandlungen zu unterrichten. Eventuellen Bedenken und Anregungen der Bundesnetzagentur hat die Antragstellerin bereits während der Vertragsverhandlungen dadurch Rechnung zu tragen, dass sie diese zeitnah mit der Bundesnetzagentur erörtern und sich bemühen wird, die erörterten Positionen in die abzuschließenden Verträge einzubringen.

- b) Für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Zahlung einer Partei des multilateralen ITC-Vertrages ausfällt oder ein der Verordnung 1228/2003 unterliegender Übertragungsnetzbetreiber Kompensationszahlungen nach Art 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung 1228/2003 ablehnt und dieser Ausfall wirtschaftlich vollständig oder anteilig von der Antragstellerin zu tragen ist, gelten diese Kosten nur dann als dauerhaft nicht beeinflussbar, wenn gegen den Zahlungsausfall oder die Ablehnung der Rechtsweg beschritten wurde und eine gerichtliche oder amtliche Bestätigung des Nichtbestehens oder der Nichteinbringbarkeit der Zahlungsansprüche bzw. Kostenverrechnungsansprüche vorliegt.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, die hierzu zur Verfügung stehenden Rechtsmittel grundsätzlich auszuschöpfen. Hiervon kann im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur im Einzelfall abgesehen werden, wenn die Einleitung rechtlicher Schritte keine bzw. nur geringe Erfolgsaussichten hat.

Die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung werden von der Bundesnetzagentur als erlösmindernd anerkannt.

3. Über den Antrag zu 2) ergeht eine gesonderte Entscheidung der hierfür zuständigen Beschlusskammer 8.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um die Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes, welches aufgrund des grenzüberschreitenden Handels im europäischen Verbund von Transitströmen durchflossen wird. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, in der die Grundsätze der Ausgleichszahlungen im Rahmen des ITC-Mechanismus festgelegt sind, sind Transite als „grenzüberschreitende Stromflüsse“ über die Netze Dritter definiert. Die Größe dieser Ströme hängt dabei vom Einspeise- und Entnahmeverhalten der Marktakteure in benachbarten Netzen sowie im eigenen Netz ab.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erhalten nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 eine Kompensation für die Kosten, die durch Transitströme über ihr Netz entstehen. Gemäß Artikel 4 haben die ÜNB bei der Festsetzung der Netznutzungsentgelte die im Rahmen des ITC-Mechanismus zwischen den ÜNB geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen zu berücksichtigen.

Unter dem Dach des Verbandes der europäischen Transportnetzbetreiber (ETSO) werden seit 2002 die internationalen Verfahren für den ITC-Ausgleichsmechanismus erarbeitet. Der Grundgedanke der Modelle ist die Ermittlung der Transitbelastung der Netze sowie der daraus resultierenden finanziellen Ansprüche oder Verpflichtungen der ÜNB gemäß Artikel 3 Abs. 1 und 2 der VO (EG) 1228/2003. Die Berechnungsverfahren werden ständig im Hinblick auf die verursachungsgerechte Identifikation von Transitbelastungen durch physikalische Export- und Importflüsse weiterentwickelt. Die Modelle stellen eine Annäherung an die physikalischen Gegebenheiten dar und sind Gegenstand fortwährender technischer, ökonomischer und politischer Diskussionen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) 1228/2003 kann die EU-Kommission Leitlinien zu den Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der Transitbelastung und den Kompensationszahlungen entwickeln. Bislang hat sie hiervon noch keinen Gebrauch gemacht. Am 9. Dezember 2008 hat die EU-Kommission zur Vorberei-

tung einer entsprechenden Leitlinie eine Konsultation zum ITC-Kompensationsmechanismus eingeleitet.

Aufgrund des Fehlens verbindlicher EU-Leitlinien ist die gängige Praxis seit 2002 die Vereinbarung der Berechnungsverfahren in ETSO-ITC-Verträgen zwischen den am Ausgleichsmechanismus teilnehmenden europäischen ITC-Parteien (34 Teilnehmerparteien im europäischen Vertrag 2008/2009). Zusätzlich werden für die Verrechnung der Kompensationsansprüche innerhalb der „deutschen“ ITC-Partei (bestehend aus der Antragstellerin, E.ON Netz GmbH, EnBW Transportnetze AG, Vattenfall Europe Transmission GmbH, der österreichischen TIWAG Netz AG und VKW-Netz AG) interne Verträge über die Umsetzung der multilateralen europäischen ITC-Verträge geschlossen. In dem Zeitraum von 2002 bis 2007 hat es insgesamt sieben europäische ITC-Verträge gegeben. Für das Geltungsjahr 2007 wurden im Einzelnen folgende europäische und zugehörige „innerdeutsche“ ITC-Vereinbarungen unterzeichnet:

- Das europäische „Addendum to CBT² Clearing and Settlement Agreement“ vom 21. Dezember 2006 für den Zeitraum Januar bis März 2007
- Das europäische „CBT Clearing and Settlement Agreement“ vom 27. April 2007 für den Zeitraum April/Mai 2007
- Das europäische „Interim ITC Clearing and Settlement Agreement“ vom 25. Mai 2007 für den Zeitraum Juni bis Dezember 2007
- Der „Vertrag über die Umsetzung des multilateralen CBT-Vertrages innerhalb der deutschen CBT-Vertragspartei“ vom 22. November 2006.
- Die Verlängerung des Vertrages über die „Umsetzung des multilateralen CBT-Vertrages innerhalb der deutschen CBT-Vertragspartei“ bis März 2007 vom 2. Februar 2007
- Die 2. Ergänzungsvereinbarung zum „Vertrag über die Umsetzung des multilateralen CBT-Vertrages innerhalb der deutschen CBT-Vertragspartei“ vom 3. April 2008 für den Zeitraum April bis Dezember 2007.

² Cross Border Tarification

Die bis Ende 2007 gültigen Verträge wurden inzwischen durch die in Tenorziffer 2a) genannten Verträge für den Geltungszeitraum 2008 und 2009 abgelöst.

Mit Schreiben vom 15.08.2008, hier eingegangen am 18.08.2008, hat die Antragstellerin der Beschlusskammer 6 eine zwischen den vier deutschen ÜNB abgestimmte freiwillige Selbstverpflichtung zu den Kompensationszahlungen im Rahmen des ITC-Ausgleichsmechanismus vorgelegt. Die Selbstverpflichtung stellt das aktuelle Verfahren zur Quantifizierung und zur Vergütung der externen Netznutzung durch Transite dar. Im Einzelnen sind hierin die Verfahren für

- die Berechnung der durch die europäische Transitbelastung verursachte Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur
- die Berechnung der durch die europäische Transitbelastung verursachten Netzverluste sowie
- den internen Transitkompensationsmechanismus der „deutschen“ ITC-Vertragspartei

abgebildet.

Die Antragstellerin beantragt,

1. die freiwillige Selbstverpflichtung als eine wirksame Verfahrensregulierung im Sinne der §§ 11 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festzulegen.
2. die im Jahresabschluss 2007 der RWE Transportnetz Strom GmbH enthaltenen ITC Erlöse in Höhe von 7,86 Mio. € in der Erlösobergrenze 2009 zu berücksichtigen.

Mit Datum vom 30.10.2008 hat die Beschlusskammer 6 ein Festlegungsverfahren gem. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 Satz 2 und 4 ARegV im Hinblick auf eine wirksame Verfahrensregulierung betreffend das Verfahren zu Kompensationszahlun-

gen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 eingeleitet.

Gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG hat die Bundesnetzagentur die zuständigen Landesregulierungsbehörden mit Schreiben vom 31.10.2008 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Mit Schreiben vom 19.01.2009 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und den zuständigen Landesregulierungsbehörden zur Stellungnahme übersandt. Mit Übersendung des Beschlussentwurfs am 19.01.2009 wurde ebenfalls dem Länderausschuss nach § 60 a Abs. 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sachverhalt wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag zu 1) wird mit den genannten Bedingungen und Auflagen entsprochen. Über den Antrag zu 2) wird im Rahmen der Bestimmung der für die Antragstellerin geltenden Erlösobergrenze nach §§ 4 Abs. 1, 16 ARegV entschieden.

Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV gelten entsprechend seiner Nummer 1 Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 dann als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile, wenn sie einer wirksamen Verfahrensregulierung nach der Stromnetzzugangsverordnung oder der Verordnung (EG) 1228/2003 unterliegen. Voraussetzung für eine wirksame Verfahrensregulierung wiederum ist nach § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV, dass eine umfassende Regulierung des betreffenden Bereichs durch vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden oder freiwillige Selbstverpflichtungen der Netzbetreiber erfolgt ist und die Regulierungsbehörde dies nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festgelegt hat. Die Entscheidung oder Selbstverpflichtung muss dabei den betreffenden Bereich derart umfassend regeln, dass

sie den Netzbetreibern keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung lassen darf³⁾.

Rechtsfolge der Einstufung der Kompensationszahlungen im Rahmen des ITC-Ausgleichsmechanismus als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ist, dass diese gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 ARegV bei der Bestimmung der Kosten zur Durchführung des Effizienzvergleichs außer Betracht bleiben. Daraus folgt die Konsequenz, dass sich etwaige Effizienzvorgaben nach § 16 ARegV nicht auf den Kostenblock „ITC-Kompensation“ erstrecken. Vielmehr kann durch die Veränderung eines dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteils „ITC-Kompensation“ unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ARegV (mit einer zweijährigen Verzögerung) eine entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze erfolgen.

Die von der Antragstellerin vorgelegte freiwillige Selbstverpflichtung erfüllt die oben genannten Voraussetzungen, die der Ordnungsgeber als Vorbedingung an eine Festlegung zur wirksamen Verfahrensregulierung gemäß § 32 Abs. 1 ARegV stellt. Die freiwillige Selbstverpflichtung regelt den Bereich der Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 derart detailliert und umfassend, dass der Antragstellerin in diesem Rahmen keine oder nur geringfügige Möglichkeiten einer eigenständigen Kostenbeeinflussung bleiben.

1. In der freiwilligen Selbstverpflichtung werden die Modelle auf Basis der europäischen Verträge und des internen Vertrages der „deutschen“ ITC-Vertragspartei für 2008/2009

- zur Berechnung der durch die europäische Transitbelastung verursachten Inanspruchnahme der Netzinfrastruktur
- zur Berechnung der durch die europäische Transitbelastung verursachten Netzverluste sowie

³⁾ vgl. Begründung zu § 11 ARegV, BR-Drs. 417/07, S. 52

- zum internen Transitzkompensationsmechanismus der „deutschen“ ITC-Vertragspartei

detailliert abgebildet.

Innerhalb der jeweiligen Modelle erfolgt die Mengen- und Kostenbestimmung in einer mehrstufigen Abfolge über definierte Berechnungsformeln. Dabei ist die durch Transitströme verursachte Belastung der Netze (Transitbelastung) die maßgebliche physikalische Größe für die Bestimmung der Kostenkompensation durch die Transitverursacher. Die Transitbelastung hängt vom Einspeise- und Entnahmeverhalten im eigenen und in benachbarten Netzen ab und erscheint daher allenfalls geringfügig durch das Verhalten der Antragstellerin beeinflussbar. Selbst wenn hier Beeinflussungsspielräume festzustellen wären, wäre es im Interesse eines europäischen Binnenmarktes nicht erwünscht, wenn die Betroffene Einfluss auf das Einspeise- und Entnahmeverhalten der Transitzkunden nähme. Im Ergebnis geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass die der FSV gegenständlichen Berechnungsverfahren der Antragstellerin nur geringfügige Möglichkeiten der eigenständigen Kosten- bzw. Erlösbeeinflussung lassen.

Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass es aufgrund der aktuellen ETSO-Vertragsverhandlungspraxis auf europäischer und nationaler Ebene im Vorfeld des Abschlusses eines ITC-Vertrages bis dato noch die Möglichkeit der Beeinflussung der Kompensations-Berechnungsmodelle durch das Einbringen von politischen Interessen in die Vertragsverhandlungen gibt. Die reellen Beeinflussungsmöglichkeiten der Antragstellerin als Mitglied der „deutschen“ ITC-Vertragspartei, die wiederum nur eine von insgesamt 34 europäischen ITC-Parteien ist, halten sich jedoch in sehr engen Grenzen. So hatte die Antragstellerin beispielsweise bei der Abstimmung des europäischen ITC-Vertrages für 2008 und 2009 lediglich 9 Stimmen von 357 Stimmen aller europäischen ITC-Parteien insgesamt. Im Ergebnis sind deshalb die im Moment noch bestehenden Beeinflussungsmöglichkeiten bezüglich der Kosten bzw. Erlöse aus dem ITC-Mechanismus auf politischer Ebene zu vernachlässigen.

Die Frage, ob im Hinblick auf das Nachfrageverhalten (die Transitbelastung) und die Erlösgenerierung (Kompensationszahlungen) auf Basis der abgegebenen freiwilligen Selbstverpflichtung nur geringfügige Beeinflussungsmöglichkeiten bestehen, ist nicht quantitativ, sondern in wertender Betrachtung zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorliegende FSV nicht Beschaffungstätigkeiten auf national geprägten und stark vermachteten Märkten betrifft, sondern eine Dienstleistung im gesamteuropäischen Interesse und deren angemessene Vergütung. In diesem Bereich bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, auf unmittelbar wirksame Anreize zur Verringerung der Transitbelastung oder zur Erhöhung der daraus erwachsenden Einnahmen zu verzichten. Zwar bleibt die Betroffene verpflichtet, ihre bestehenden Einflussmöglichkeiten für eine angemessene Vergütung, also ihre Verhandlungsmacht innerhalb der ITC-Vertragsparteien zu nutzen. Es erscheint aber weder geboten noch sinnvoll, diese Vertragsverhandlungen mit einer aus einer Einstufung als beeinflussbare Kosten resultierenden Ergebnisvorgabe zu belasten.

Im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung von verbindlichen Leitlinien durch die EU-Kommission auf Basis des Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) 1228/2003 ist sogar zu erwarten, dass sich die Einflussmöglichkeiten der Antragstellerin noch weiter verringern. Denn durch den Erlass von verbindlichen Leitlinien über das Verfahren zur Ermittlung der Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse und der Aufteilung zwischen den Betreibern von nationalen Übertragungsnetzen durch die EU-Kommission würde die aktuelle Vertragsverhandlungspraxis obsolet.

2. Die Bundesnetzagentur stellt die Festlegung der FSV als verfahrensreguliert unter die Bedingung, dass die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Festlegung gegenüber anderen europäischen ITC-Vertragsparteien bzw. auf nationaler Ebene zur Einhaltung der in der FSV geregelten Verfahren vertraglich verpflichtet ist (Tenorziffer 2a). Diese Bedingung resultiert aus dem Erfordernis der Bestimmtheit, das an eine Festlegung nach §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 ARegV zu stellen ist. Soweit § 11 Abs. 2 Satz 4 ARegV eine vorgelegte FSV einer vollziehbaren Entscheidung der Regulierungsbehörde als Basis für die Anerkennung einer wirksamen Verfahrensregulierung gleichstellt, so sind an eine solche FSV insbeson-

dere hinsichtlich der Bestimmtheit der einen Netzbetreiber bindenden Verhaltenspflichten die selben Voraussetzungen zu stellen, wie sie auch eine gleichwertige behördliche Festlegung erzeugen würde. Vorliegend ergeben sich die die Antragstellerin bindenden Verhaltenspflichten aus entsprechenden nationalen und internationalen Verträgen, weshalb nur auf im Zeitpunkt dieser Festlegung gegenwärtig existierende Pflichten abgestellt werden kann.

Diese Aspekte begründen auch die Forderung der Bundesnetzagentur, dass die Antragstellerin bei einer beabsichtigten Änderung der eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die gegenständliche Festlegung, die betreffenden Vertragsentwürfe rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung zur Prüfung vorzulegen hat (Tenorziffer 2a). Erkennt man an, dass die im Zeitpunkt des Erlasses dieser Festlegung bekannten und die Antragstellerin bindenden Vertragsverhältnisse vor dem Hintergrund einer dynamischen Veränderung des durch eine Vielzahl von Akteuren determinierten Gesamtprozesses lediglich eine Momentaufnahme darstellen können und bereits jetzt absehbar im Zuge der Dauer der hier maßgeblichen ersten Periode der Anreizregulierung inhaltliche Änderungen erfahren sollen, so bedarf es der auferlegten Vorlagepflicht an die Bundesnetzagentur. Nur so ist sicherzustellen, dass die maßgeblichen Vertragspflichten der Antragstellerin keine inhaltlichen Änderungen erfahren, die aus behördlicher Sicht keine Aufrechterhaltung der erteilten Einstufung als wirksame Verfahrensregulierung mehr rechtfertigen. Geänderte Vertragsgrundlagen können daher erst nach ausdrücklicher Genehmigung der Bundesnetzagentur als wirksamer Bestandteil der festgelegten FSV angesehen werden und die im Rahmen der Anwendung der FSV anfallenden Kosten oder Erlöse werden erst dann als nicht beeinflussbar anerkannt.

3. Mit der Auflage, dass im Falle eines Zahlungsausfalls bzw. einer Zahlungsverweigerung gegenüber der Antragstellerin grundsätzlich der Rechtsweg zu beschreiten ist (Tenorziffer 2b), wird den Interessen des Netznutzers Rechnung getragen werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich etwaige Einnahmen der Antragstellerin aus Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 netzentgeltsenkend auswirken. Fallen hingegen Zahlungen zugunsten der Antragstellerin aus, tritt

dieser Effekt nicht ein, so dass der Netznutzer diese Zahlungsausfälle über die insoweit nicht verminderten Netzentgelte zu tragen hat. Von daher hat der Netznutzer ein Interesse daran, dass die Antragstellerin ihre Ansprüche auf Kompensationszahlungen gegenüber anderen Übertragungsnetzbetreibern mit dem nötigen Nachdruck verfolgt. Im Gegenzug dazu sind notwendig entstehende und von der Antragstellerin zu tragende Kosten der Rechtsverfolgung als erlösmindernd anzuerkennen.

4. Die Bundesnetzagentur behält sich den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor (Tenorziffer 3). Der Widerrufsvorbehalt gilt insbesondere für den Fall eines in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 vorgesehenen Erlasses von Leitlinien zum ITC-Verfahren durch die EU-Kommission. Aufgrund der noch nicht vorherzusehenden inhaltlichen und formellen Ausgestaltung dieser Leitlinien, kann aus behördlicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt das Fortbestehen dieser Festlegung und damit die Aufrechterhaltung der erteilten Einstufung als wirksame Verfahrensregulierung nicht pauschal zugesagt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monats ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Dr. Frank-Peter Hansen

Andreas Faxel

Jens Lück

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer